

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema**
vom 31.03.2011 mit eingearbeiteten Änderungen vom 31.01.2019

Präambel

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung gemäß Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 16. Dezember 2009 mit Beschluss Nr. 38/2009 ergänzt durch Beschluss Nr. 125/2011 vom 30. März 2011 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Aue beschlossen:

**§ 1
Verdienstaussfall, Auslagen**

Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaussfalls.

Soweit ein Verdienstaussfall entsteht, kann dieser bis zu einer Höchstgrenze von 13,- €/Stunde geltend gemacht werden.

Soweit kein Verdienstaussfall entsteht, erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung für den Zeitaufwand in Höhe von 13,- €/Stunde.

**§ 2
Sitzungsgeld / Auslagen / Aufwandsentschädigung für Stadträte und die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Stadträte, sowie die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten, soweit kein Verdienstaussfall entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €/Sitzung.

(2) Stadträte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 75,- €/Monat.

(3) Die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von 35,- €/Monat.

(4) Stadträte, sowie die berufenen Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für ihre Auslagen 10,- €/Monat.

(5) Vorsitzende von Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 30,- €/Monat.

(6) Ortschaftsräte erhalten, soweit kein Verdienstaussfall entsteht, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,- €/Sitzung.

(7) Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,- €/Monat.

(8) Die Auszahlung der Gelder nach Abs. 1 bis 5 erfolgt monatlich, jeweils im Folgemonat.

(9) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 155a Sächsisches Beamtengesetz. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3 Wanderwegewart

(1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema kann einen Wanderwegewart ernennen.

(2) Der Wanderwegewart führt regelmäßige Begehungen und Kontrollen der im Gebiet der Stadt Aue-Bad Schlema verlaufenden Wanderwege einschließlich deren Beschilderung und Farbmarkierung durch. Er legt die erforderlichen Beschilderungen der Wanderwege fest und wird bei baulichen Veränderungen an öffentlichen Wanderwegen beratend tätig.

(3) Der Wanderwegewart erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,- €/Monat.

§ 4 Reisekosten

Bei Dienstvorrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich neben der Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Aue, den 31. 03. 2011

Kohl
Oberbürgermeister

Zusammenstellung der Entschädigungssatzung vom 31.03.2011 mit den Änderungen vom 31.01.2019.

Aue-Bad Schlema, den 31.01.2019

gez.
Möckel
Amtsverweser

Siegel